

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in
der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst
vom 18.08.2014
(Entschädigungssatzung FF)**

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung FF beschlossen:

I.

Der § 4 wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i. H. v 8,00 EUR pro Einsatz. Damit ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

(2) Als vom Verbandsgemeindewehrleiter anzuordnende Einsätze entsprechend dieser Satzung werden angerechnet

a. Einsatz als Begleitpersonen für einmalige Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die einen Betreuerschlüssel erfordern

b. Einsatz als Ausbilder, wenn Ausbildung zusätzlich zum Dienstbetrieb für mehr als zwei Ortswehren abgehalten wird

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Wache leisten erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 3,00 EUR je Bereitschaftsdienst.

(4) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung erstattet.

(5) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und ist namentlich zu dokumentieren.

(6) Die Abrechnung erfolgt jährlich, hierfür ist der 30.11. eines jeden Jahres der Stichtag.

II.

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Droyßig, den 02.07.2015

M. Hartung
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)